

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>1) Bodenseewasserversorgung</p>	<p><u>Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:</u> Keine weitere Beteiligung.</p> <p><u>Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:</u> Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p><b>Keine Anregungen oder Bedenken.</b></p> <p><b>Keine Anregungen oder Bedenken.</b></p>
<p>2) BUND</p>	<p><u>Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:</u> Keine.</p> <p><u>Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:</u> Während in der Vorlage 4/2020 Möglichkeiten zur Minderung des Eingriffs und zur Aufwertung der Fläche dargelegt werden (*s. unten), findet sich in der aktuellen Vorlage 4/2021 dazu nichts mehr. Wir fordern, dass entweder a) untersucht wird, ob sich eine naturverträgliche Agro-Solar-Nutzung umsetzen lässt - auch um den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu mindern - oder b) eine Konzeption für einer standortgerechte, blütenreiche Wiese/ Weide erstellt wird, die rund zweimal im Jahr gemäht oder/ und beweidet wird. Die Aufständering der Module hat so zu erfolgen, dass die Vegetationsdecke genug Licht erhält. Im Randbereich können außerdem standortsheimische insektenfreundliche, mehrjährige Stauden angesiedelt werden, außerdem fachgerecht hergestellte Insektennisthilfen sowie Informationsschilder zu Klima &amp; Naturschutz.</p>	<p><b>Keine Anregungen oder Bedenken.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt. Führte zu keiner Änderung.</b> Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs sind im Umweltbericht und der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erarbeitet und sind damit Bestandteil des Bebauungsplans.</p> <p>Die Festsetzungen für das Solarthermiefeld sind so gewählt, dass eine Aufständering der Module möglich ist und die darunterliegende Vegetationsdecke entsprechend belichtet wird. Dies führt zu einer ökologisch hochwertigen Vegetationsdecke, welche gemäß Pflanzgebot 5 (Ansaat einer Wiese:</p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p>Im Randbereich steht eine den Radweg beschattende Baumreihe (vorwiegend Feldahorn und neu gepflanzte Linden), die erhalten bleiben muss und mit Nistkästen aufgewertet werden könnte. Außerdem ist bei einer Einzäunung darauf zu achten, dass entlang der Unterkante ein ausreichend großer Durchlass für Kleintiere wie Eidechsen, Igel usw. bleibt. Schließlich sollten die Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Vegetationsperiode stattfinden. Diese und andere Artenschutzmaßnahmen sind verbindlich im Bebauungsplan festzuhalten.</p>	<p>Ansaat einer gebietsheimischen Saatgutmischung „Fettwiese“ aus mindestens 30 % Wildblumen auf der gekennzeichneten Fläche.  Pflege: dreimalige Mahd im Jahre ab Mai mit Abfuhr des Mähguts. Dünge- und Spritzmittel sind nicht zulässig.) anzulegen und entsprechend zu pflegen ist.  Weitere Pflanzgebote zur Eingrünung und Durchgrünung sind zudem Bestandteil des Bebauungsplans.</p> <p><b>Die Anregung wurde aufgenommen.</b>  Die im Plangebiet bestehenden, erhaltenswerten Bäume werden durch eine Pflanzbindung (PFB 1) gesichert und sind bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.</p> <p>Tote Einfriedungen haben gemäß den Hinweisen (Ziff. 1) einen Abstand zum Boden einzuhalten. Dadurch ist ein Durchlass für Kleinst- und Kleinlebewesen möglich.</p> <p>Die Brut- und Vegetationsperiode wird im Umweltbericht berücksichtigt und als Vermeidungsmaßnahme Bestandteil des Bebauungsplans. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil des Umweltberichts.</p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
<p>3) Deutsche Bahn AG</p>	<p><u>Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:</u> Gemeinsame Stellungnahme der Deutsche Bahn Immobilien mit der Deutsche Bahn AG:</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden: Da das Flurstück 6321/3 direkt an das Bahnbetriebsgelände angrenzt, bitten wir Sie, hier die Einfriedung zum Bahngelände hin im Bebauungsplan festzulegen. Durch die „Gärtnerische Nutzung und Erholung“ auf dieser Fläche besteht das erhöhte Risiko einer unbedachten Betretung des Bahngeländes durch die Nutzer und deren Kinder und dadurch könnte eine Gefahrenquelle gegenüber dem Eisenbahnbetrieb geschaffen werden, für deren Abwehr nach den Grundsätzen des § 823 BGB derjenige, welcher diesen Zustand schafft, zuständig ist. Konkret bedeutet dies, dass der jeweilige Bauherr verkehrssicherungspflichtig ist. Die Baulast zur Erstellung und der Unterhalt liegt beim jeweiligen Grundstückseigentümer. Diese Maßnahme dient zum Schutz der Personen und Fahrzeuge vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebes.</p> <p>In der Auswertung der Stellungnahmen vom 08.02.2022 sind unsere Hinweise aus der Stellungnahme vom 08.07.2021 nicht vollständig aufgeführt.</p>	<p><b>Die Anregung wird für das Flstk. 6321/3 angenommen. Führt zu keiner Änderung.</b></p> <p>Da innerhalb der privaten Grünfläche (PG 1) (Flstk. 6321/3) Einfriedungen gemäß den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften bereits zulässig sind, ist keine Änderungen dieser notwendig. Das Planungsrecht steht der Bitte der Deutschen Bahn nicht entgegen.</p> <p>Zauneinfriedungen sind im PG 1 ohne Höhenbeschränkung zulässig, geschnittene Hecken sind bis zu einer max. Höhe von 1,2 m zulässig. Die Stadt Tübingen als Eigentümerin der Flächen, möchte die Pachtgärten mit einem gestellten Zaun an die Pächter übergeben. Zudem wird in den Pachtverträgen auf die aufgeführten Bahnrichtlinien verwiesen. Demnach werden die zukünftigen Pächter verpflichtet, diese zu berücksichtigen und einzuhalten.</p> <p><b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Fehler, dass die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung nicht vollständig dargestellt wurde, wird hiermit behoben.</p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p>Im folgenden Hinweis ist der nicht aufgeführte Textteil rot markiert, wir bitten Sie, unseren Hinweis nochmal in die Abwägung aufzunehmen:</p> <p>„Alle Neuanspflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Bepflanzungen sind daher nach Bahn-Richtlinie 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu planen und herzustellen“. Die für die Planung erforderlichen Richtlinienmodule 882.0210 bis 882.0230 sowie 882.0332 bis 882.0333A01 können bei der folgenden Stelle bezogen werden: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Logistikcenter (T.CVM 4) Kriegsstraße 136 76133 Karlsruhe Tel.: 0721-938-5965 Fax: 0721-938-5509 dzd-bestellservice@deutschebahn.com</p> <p>Des Weiteren verweisen wir darauf, dass nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN VDE 0115 Teil 3, 1997-12 und DIN EN 50122-1) zwischen Oberleitungsanlagen und Ästen von Bäumen oder Sträuchern ein Abstand von mindestens 2,50 m eingehalten werden muss.</p> <p>- Die Anpflanzungen im Grenzbereich entlang der Bahnanlagen sind so zu gestalten, dass ein Überhang nach § 910 BGB vermieden wird und die Vorgaben des Nachbarrechtes eingehalten sind. Die Pflanzung darf zu keinem Zeitpunkt die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p><u>Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:</u>  <b>Der o.g. Bebauungsplan wird von Seiten der Deutschen Bahn teilweise abgelehnt werden.</b></p> <p>Begründung:  Im Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplanentwurfs befinden sich Teilflächen der Flurstücke Nr. 6321 und 6321/15 die sich im Eigentum der Deutschen Bahn AG befinden. Bei diesem gewidmeten Bahngelände handelt es sich um eine planfestgestellte Bahnanlage, welche Bestandsschutz genießt. Bahnanlagen werden nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz festgesetzt. Das Fachplanungsrecht über diese Fläche obliegt hier dem Eisenbahn-Bundesamt. Die Planungshoheit kann auf die Gemeinde /Stadt nur durch eine Entwidmung der Fläche übergehen. Aus den Unterlagen ist nicht erkennbar welche Konsequenzen sich durch die Überplanung der Bahnflächen für den Bahnbetrieb ergeben. Die im Verfahrensbereich liegenden Teilflächen der Bahngrundstücke können im Änderungsbereich verbleiben, müssen dann jedoch als Bahngelände dargestellt werden. Alternativ dazu, ist der Änderungsbereich auf die Bahngrenze zurückzunehmen.</p> <p><b>Der Festlegung des Solarparks im Bebauungsplan wird von Seiten der DB AG zugestimmt, wenn folgende Hinweise beachtet und eingehalten werden:</b></p>	<p><b>Die Anregung wird aufgenommen.</b>  Die Hinweise der textlichen Festsetzungen werden um eine Ziffer zu „Anpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen“ ergänzt. Zudem wird der Hinweis in die Pachtverträge der Kleingärten aufgenommen.</p> <p><b>Die Anregung wurde aufgenommen.</b>  Teile des Flstk.6321 liegen innerhalb des Geltungsbereichs und sind als Bahnanlagen dargestellt. Das Flstk. 6321/15 liegt außerhalb des Geltungsbereichs und wird daher planerisch nicht tangiert.</p> <p><b>Die Anregung wurde aufgenommen.</b></p>

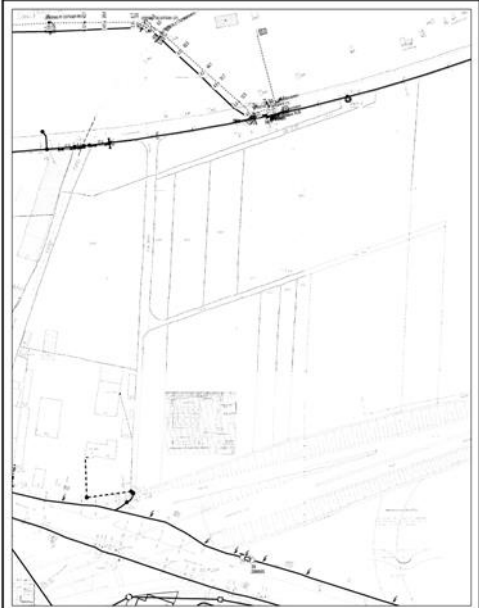
Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p>„Die im Bebauungsplangebiet ausgewiesenen bebaubaren Grundstücke / öffentlichen Verkehrsflächen sind entlang der Grenze zu den Bahnanlagen mit einer dauerhaften Einfriedung ohne Öffnung abzugrenzen.“</p> <p>Die Baulast zur Erstellung und der Unterhalt liegt beim jeweiligen Grundstückseigentümer. Diese Maßnahme dient zum Schutz der Personen und Fahrzeuge vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebes und vermeidet das Entstehen „wilder Bahnübergänge“.</p> <p>In den Baugenehmigungen ist von den potentiellen Antragstellern die Einfriedigung als Auflage, gemäß Bebauungsplan zu fordern.</p> <p>Rechtsgrundlage ist die Wahrung der Verkehrssicherungspflicht gemäß den Grundsätzen des §823 BGB.</p>	<p><b>Die Anregung wurde für das Flst. 6321 nicht aufgenommen.</b></p> <p>Der Bebauungsplan weist keine bebaubaren Grundstücke angrenzend an Bahnanlagen aus.</p> <p>Die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche grenzt an das Flst. 6321 – ausgewiesen als „Bahngelände“, welches teilweise im Geltungsbereich liegt, an. Da jedoch über dieses Flurstück sowohl die bahneigenen Kleingartengrundstücke als auch die Bahnunterführung erschlossen wird, kann für diesen Bereich keine dauerhafte Einfriedung festgesetzt werden.</p> <p>Über bereits bestehende Gestattungsvereinbarungen von Seiten der Bahn an die Stadt ist über diese Bahnfläche außerdem die Erschließung der nördlich angrenzenden privaten Grünfläche vorgesehen.</p> <p><b>Die Anregung wird für das Flst. 6321/3 angenommen.</b></p> <p>Da innerhalb der privaten Grünfläche (PG 1) (Flst. 6321/3) Einfriedungen gemäß den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften bereits zulässig sind, ist keine Änderungen dieser notwendig. Das Planungsrecht steht der Bitte der Deutschen Bahn nicht entgegen.</p> <p>Zauneinfriedungen sind im PG 1 ohne Höhenbeschränkung zulässig, geschnittene Hecken sind bis zu einer max.</p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p>„Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Bepflanzungen sind daher nach Bahn-Richtlinie 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu planen und herzustellen“. Die für die Planung erforderlichen Richtlinienmodule 882.0210 bis 882.0230 sowie 882.0332 bis 882.0333A01 können bei der folgenden Stelle bezogen werden: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Logistikcenter (T.CVM 4) Kriegsstraße 136 76133 Karlsruhe Tel.: 0721-938-5965 Fax: 0721-938-5509 dzd-bestellservice@deutschebahn.com</p> <p>Des Weiteren verweisen wir darauf, dass nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN VDE 0115 Teil 3, 1997-12 und DIN EN 50122-1) zwischen Oberleitungsanlagen und Ästen von Bäumen oder Sträuchern ein Abstand von mindestens 2,50m eingehalten werden muss.</p> <p>Die Anpflanzungen im Grenzbereich entlang der Bahnanlagen sind so zu gestalten, dass ein Überhang nach § 910 BGB vermieden wird und die Vorgaben des Nachbarrechtes eingehalten sind. Die Pflanzung darf zu keinem Zeitpunkt die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden.</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.</p> <p>Die benachbarten Streckengleise sind mit Oberleitung überspannt. Bei den Arbeiten sind die Schutzabstände zu den spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0115 und DIN VDE 0210 einzuhalten. Der Mindestabstand zu</p>	<p>Höhe von 1,2 m zulässig. Die Stadt Tübingen als Eigentümerin der Flächen, möchte die Pachtgärten mit einem gestellten Zaun an die Pächter übergeben. Zudem wird in den Pachtverträgen auf die aufgeführten Bahnrichtlinien verwiesen. Demnach sind die zukünftigen Pächter verpflichtet, diese zu berücksichtigen und einzuhalten.</p> <p><b>Die Anregung wird aufgenommen.</b> Die Hinweise der textlichen Festsetzungen werden um eine Ziffer zu „Anpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen“ ergänzt.</p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Führt zu keiner Änderung.</b></p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Führt zu keiner Änderung.</b></p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p>spannungsführenden Teilen von 3,00 m darf während der Bauausführung und auf Dauer nicht unterschritten werden.</p> <p>Von Standflächen, die von Personen betreten werden dürfen, sind die Mindestabstände zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN EN 50121*VDE 0115 und EN 50122-1 einzuhalten.</p> <p>Anfallende Abwässer u. Oberflächenwässer dürfen nicht auf Bahngelände geleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen sowie Solar- und Photovoltaikanlagen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.</p> <p>Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.</p> <p>Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</p>	<p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Führt zu keiner Änderung.</b></p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Führt zu keiner Änderung.</b> Gemäß den örtlichen Bauvorschriften sind beleuchtete Werbeanlage im Geltungsbereich nicht zulässig. Des Weiteren sind die Solarmodule ausschließlich reflexionsarm und somit blendfrei zulässig. Zur Beschränkung von künstlichen Lichtquellen wird auf die Hinweise (Ziff. 12) verwiesen.</p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Führt zu keiner Änderung.</b></p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
4) Deutsche Bahn Immobilien	<p><u>Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:</u> Siehe gemeinsame Stellungnahme unter Punkt 3.</p> <p><u>Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:</u> Siehe Stellungnahme der Deutsche Bahn AG unter Punkt 3.</p>	Abwägung zu 4) siehe Punkt 3 des Abwägungsvorschlags.
5) Deutsche Telekom	<p><u>Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:</u> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: <a href="https://www.telekom.de/bauherren">https://www.telekom.de/bauherren</a></p>	<p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Information wird an den Vorhabenträger (Stadtwerke Tübingen) weitergegeben.</p>



Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	 <p data-bbox="472 815 1032 842"><u>Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:</u></p> <p data-bbox="472 887 551 914">Keine.</p>	<p data-bbox="1671 802 2096 829"><b>Keine Anregungen oder Bedenken.</b></p>
<p data-bbox="85 927 405 954">6) Eisenbahn-Bundesamt</p>	<p data-bbox="472 927 1003 954"><u>Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:</u></p> <p data-bbox="472 962 1637 1241">Ihr Schreiben ist am 01.04.22 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p> <p data-bbox="472 1249 1637 1422">Im Übrigen ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Planung weder die Substanz der (benachbarten) Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstücksnachbarin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Gutschstraße 6 in 76137 Karlsruhe, empfohlen. Denn</p>	<p data-bbox="1671 1214 2096 1241"><b>Keine Anregungen oder Bedenken.</b></p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p>das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p> <p><u>Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:</u> Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p>	<p><b>Keine Anregungen oder Bedenken.</b></p>
7) IHK	<p><u>Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:</u> Seitens der Unternehmen in der weiteren Umgebung der ausgewiesenen Fläche liegen der IHK Reutlingen bisher keine Einwände oder Anmerkungen zu diesem Bebauungsplan vor. Auch die IHK-Reutlingen hat aktuell keine Einwände, die gegen eine solche Nutzung sprechen würden. Die IHK-Reutlingen begrüßt diese Maßnahme, um dem Thema Energieversorgung (hier Wärme) und eine Versorgungssicherheit durch EE weiteren Vorschub zu verleihen. Dieses Vorhaben trägt aus Sicht der IHK dazu bei, in der Region Strukturen und Kompetenzen aufzubauen und zu festigen, die dann in weiteren ähnlichen Projekten genutzt werden können. Es ist davon auszugehen, dass weitere derartige Projekte initiiert werden, um die Treibhausgasemissionen zu senken und damit die Klimaziele des Landes Baden-Württembergs bzw. der Europäischen Union zu erreichen. Es ist aber ebenso wichtig, dass mit diesen und weiteren Projekten eine ausreichende und auch stabile Energieversorgung in der Region sichergestellt wird. Diese und weitere Projekte führen zu weiteren Wertschöpfungen, Arbeitsplätzen und Gewerbesteuererinnahmen in der Region.</p> <p><u>Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:</u> Keine.</p>	<p><b>Keine Anregungen oder Bedenken.</b> Die Stadt Tübingen begrüßt die positive Außenwahrnehmung durch die bauplanungsrechtliche Ausweisung einer Sondergebietsfläche für den Bau dieser Solarthermieanlage. Diese Anlage ist ein relevanter Baustein für das Ziel, bis 2030 klimaneutral sein zu können. Durch das geplante Vorhaben „Solar-Park-Au“ können lokal verfügbare, erneuerbare Energien für die Wärmeversorgung genutzt werden und zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen.</p> <p><b>Keine Anregungen oder Bedenken.</b></p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
8) Katholische Kirche	<p><u>Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:</u> Wir haben keine weiteren Ergänzungen/Einwendungen/Bedenken.</p> <p><u>Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:</u> Auf Möglichkeiten der Doppelnutzung auf dieser Fläche (wie bspw. die Nutzung des Wärmespeichers für Freizeit Zwecke) sowie ausreichende Freiflächen bei weiteren Maßnahmen ist nach wie vor zu achten.</p>	<p><b>Keine Anregungen oder Bedenken.</b></p> <p><b>Die Anregung wurde aufgenommen.</b> Durch die vorgesehene Freizeit- und Parknutzung der öffentlichen Grünfläche unter Einbezug des Speichergebäudes, wird eine bestmögliche und multifunktionale Nutzung der Flächen ermöglicht. Für den Vorentwurf der Freianlagen der Grünflächen (ÖG und PG) innerhalb des Plangebiets wurde im Auftrag von Stadtverwaltung und SWT ein externes Landschaftsarchitekturbüro beauftragt. Es ist eine Freizeit- und Parknutzung vorgesehen, die unter Einbezug des Speichergebäudes und seines Umfeldes eine multifunktionale Nutzung der Freiflächen ermöglicht. Der Entwurf wird sowohl unter Einbeziehung der Akteure der Südstadt als auch der Öffentlichkeit entwickelt. Dadurch wird gewährleistet, dass sämtliche Bedenken und Anregungen Berücksichtigung finden.</p>
9) Landkreis Tübingen	<p><u>Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:</u> <b>I. Naturschutz</b></p> <p><u>Vorbemerkung</u> Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans im Regelverfahren ist eine förmliche Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Neben den genannten Umweltbelangen ist entsprechend § 1a</p>	

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p>Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG die Eingriffsregelung abzarbeiten. Die Unterlagen enthalten einen Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Artenschutz (Ingenieurbüro Blaser, 08.02.22) und einen Artenschutzfachbeitrag (Menz Umweltplanung, 02.12.21).</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde (UNB) bittet um erneute Beteiligung im Verfahren wegen erforderlicher Ergänzungen zu Zauneidechse und Spelz-Trespe (siehe unten).</p> <p><b>1. Artenschutz</b></p> <p>Es wurde Habitatpotenzial für die streng geschützte Zauneidechse festgestellt. Die Art wurde an vier Terminen (11.6., 17.6., 20.8. und 2.9.21) kartiert und nachgewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahl der Erfassungstermine nicht dem fachlichen Standard entspricht. Die Kartierung sollte bereits im April beginnen. Insbesondere in April und Mai besteht eine hohe Beobachtungswahrscheinlichkeit. Da trotzdem ein Nachweis der Tiere gelungen ist, kann die Kartierung ausnahmsweise akzeptiert werden. Es wird allerdings um Erläuterung gebeten, warum der Bereich der Kleingärten, der teilweise innerhalb des Bebauungsplanes liegt, nicht als potenzieller Lebensraum eingestuft wurde. Wurden die Flächen im Zuge der Kartierung überprüft?</p> <p>Nach bisherigem Stand kommt die Zauneidechse innerhalb des Geltungsbereichs nur an Böschungen im Bereich der Fußgängerunterführung vor. Dort sind zunächst keine baulichen Veränderungen vorgesehen. Die UNB geht daher davon aus, dass zunächst keine Maßnahmen erforderlich sind und die Maßnahmen V2 (Vergrämung) und A1CEF (Ausgleichsmaßnahme) nur vorsorglich beschrieben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Eingriffs in das Habitat der Zauneidechse ein detailliertes Konzept zu Vergrämung und Ausgleich sowie ein Monitoring erforderlich sind.</p> <p>Ggf. sind erneute Bestandsaufnahmen durchzuführen. Nach aktuellem Stand müssen die Ausgleichsflächen in unmittelbarer Nähe des Eingriffs liegen (Richtwert ca. 50 bis 100 m), ansonsten ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme von der höheren Naturschutzbehörde erforderlich, die nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden kann. Falls Eingriffe in die Habitatflächen geplant sind, ist daher eine rechtzeitige Abstimmung mit den Naturschutzbehörden unerlässlich.</p>	<p>Die erneute Beteiligung wurde durchgeführt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Führt zu keiner Änderung.</b></p> <p>Die Kleingärten wurden nicht grundsätzlich als Lebensraum für Zauneidechsen ausgeschlossen und wurden dementsprechend auch untersucht. Allerdings ist die Eignung aufgrund der starken Verschattung durch die Gehölze eher gering. Es konnten zudem keine Zauneidechsen im Zuge der Kartierung festgestellt werden.</p> <p>Die fachliche Abhandlung zum Umgang und Durchführung der Vergrämung der Zauneidechsen ist im Umweltbericht erfolgt.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme V 2: Zur Vermeidung eines Eintretens des Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird bei baulichen Änderungen im Bereich der Böschungen der Fußgängerunterführung eine Vergrämung von Zauneidechsen durchgeführt.</p> <p>Die Zauneidechsen sind vor Baubeginn aus dem Eingriffsbereich zu vergrämen. Die Vergrämung hat hierbei während der Aktivitätsphase (ab April) und</p>


Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p>Solange keine Maßnahmen ergriffen wurden, ist sicherzustellen, dass im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes keine Habitate der Zauneidechse durch Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Befahrung etc. beeinträchtigt werden. Die entsprechenden Flächen sind als „Tabu-Zonen“ festzulegen.</p> <p>Das Plangebiet wird aktuell überwiegend als Acker bewirtschaftet. Bisher nicht untersucht wurde ein potenzielles Vorkommen der streng geschützten Spelz-Trespe, die im Landkreis Tübingen vorkommt. Die Untersuchung ist nachzuholen.</p>	<p>vor Beginn der Eiablage der Zauneidechse (ab Mai) zu erfolgen. Um ein erneutes Einwandern der vergrämten Zauneidechsen in den Eingriffsbereich zu vermeiden, wird nach der Mahd ein Reptilienschutzzaun am Rande der Vergrämungsflächen aufgestellt.</p> <p>Bevor ein Eingriff in die genannten Flächen stattfindet, ist daher zunächst die Vergrämung zu planen, mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen und durchzuführen.</p> <p>Der Schutz der festgestellten Habitate im Zuge der Realisierung ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans, wird jedoch den beauftragten Fachfirmen aufgelegt.</p> <p><b>Die Anregung wurde aufgenommen. Führt zu keiner Änderung.</b> Eine Untersuchung ist mit folgendem Ergebnis erfolgt: Bei der Ackerfläche handelt es sich um eine Grünlandansaat, die vor mind. einem Jahr angesät wurde und dieses Jahr bereits gemäht wurde. Bei einer erneuten Nachuntersuchung der Randbereiche der Ackerflächen wurde lediglich die Taube Trespe (<i>Bromus sterilis</i>) und die Unbegrannte Trespe (<i>Bromus inermis</i>) festgestellt. Weitere Bromus-Arten (auch in früheren Entwicklungsstadien) wurden nicht nachgewiesen.</p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p>Als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sollte eine insekten- und fledermausverträgliche Beleuchtung festgesetzt werden (siehe Merkblatt der UNB: <a href="https://www.kreis-tuebingen.de/307329.html">https://www.kreis-tuebingen.de/307329.html</a>). Dies ist auch deshalb wichtig, weil Teile des Geltungsbereichs als Jagdgebiet für Fledermäuse identifiziert wurden. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 21 Abs. 3 NatSchG verwiesen, der im Wesentlichen besagt, dass ab dem 1. Januar 2021 errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen i.d.R. mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten sind. Für ältere Beleuchtungsanlagen sind ggf. bis zum Jahr 2030 Um- oder Nachrüstungen vorzunehmen.</p> <p><b>2. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung</b></p> <p>Bei der Bilanzierung entsteht ein Kompensationsüberschuss von 61.603 Ökopunkten. Im Umweltbericht wird beschrieben, dass dieser Überschuss dem Vorhabenträger bzw. der Stadt Tübingen zur Kompensation weiterer Eingriffe zur Verfügung steht. Die UNB weist ausdrücklich darauf hin, dass dies nicht möglich ist. Es handelt sich um keine naturschutzfachliche Planung, sondern um einen Bebauungsplan, der Eingriffe in die Schutzgüter Flora und Fauna sowie das Landschaftsbild vorbereitet. Ökopunkte können nur innerhalb des konkreten Vorhabens (hier: BPlan „Solar-Park-Au“) verrechnet werden und keine weiteren Eingriffe kompensieren.</p> <p>Im Falle von Freiflächenphotovoltaikanlagen kommt hinzu, dass diese i.d.R. nicht auf Dauer angelegt sind. Die Nutzung der Fläche nach Ende der Laufzeit ist ungewiss. Somit kommt die Generierung von Ökopunkten auf den Flächen mit den Modulen ohnehin nicht in Betracht. Die oberste Naturschutzbehörde (Umweltministerium) hat diese Rechtsauffassung bestätigt. Demnach ist im vorliegenden Fall der Bebauungsplan über die internen Maßnahmen ausgeglichen bzw. überkompensiert, überschüssige Ökopunkte können jedoch nicht anderweitig verwendet werden.</p> <p><b>II. Umwelt und Gewerbe</b></p> <p><b>Vorbemerkung:</b> Unsere im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme vom 05.07.2021 gilt weiterhin.</p>	<p>Der Artenschutzfachbeitrag wurde vom Verfasser dementsprechend konkretisiert.</p> <p><b>Die Anregung wird aufgenommen.</b> Die Hinweise der textlichen Festsetzungen werden um eine Ziffer zur „Beschränkung von künstlichen Lichtquellen“ ergänzt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Führt zu keiner Änderung.</b> Die Stadt Tübingen nimmt zur Kenntnis, dass dies Kompensationsüberschuss von 61.603 Ökopunkten nicht für weitere Eingriffe zur Verfügung steht. Dies war seitens der Stadt Tübingen auch nicht vorgesehen.</p> <p><b>Keine Anregungen oder Bedenken.</b></p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p><b>1. Gesetzliche Vorgaben</b>  <u>Niederschlagswasserbeseitigung (§ 1 Abs. 1 VO über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser):</u>  (1) Niederschlagswasser wird dezentral beseitigt, wenn es versickert oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird. Für das dezentrale Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer zum Zwecke seiner schadlosen Beseitigung ist eine Erlaubnis nicht erforderlich, soweit die Bestimmungen der §§ 2 und 3 eingehalten werden. Eine Erlaubnis ist weiter nicht erforderlich, wenn die dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers in bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist.</p> <p><b>2. Bedenken und Anregungen</b></p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung:</u>  Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser dezentral zu versickern ist. Hierfür ist nach Nr. 5 Abs. 3 der textlichen Festsetzungen eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Versickerung“ (PG 2) festgesetzt. Da der Bebauungsplan die dezentrale Beseitigung vorgibt, bedarf die Versickerung keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.</p> <p>Die Schadlosigkeit der Niederschlagswasserbeseitigung ist im Rahmen der Satzungsgebung (für den Bebauungsplan) zu gewährleisten. Unserer Kenntnis nach wird über die vorgesehene Fläche auch Niederschlagswasser der angrenzenden Fa. Möck versickert. Es ist sicherzustellen, dass über die Mulde auch das anfallende Niederschlagswasser aus dem Plangebiet schadlos beseitigt werden kann.</p>	<p><b>Die Bedenken und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Führen zu keiner Änderung.</b></p> <p>In die private Grünfläche (PG 2) wird nur Niederschlagswasser der Firma Möck versickert.</p> <p>Die Behandlung des Niederschlagswassers wird gesondert in einem Entwässerungsgesuch abgehandelt. Die bauplanungsrechtlich notwendigen Festsetzungen dazu sind Bestandteil des Bebauungsplans.</p> <p>Generell soll angestrebt werden, dass Niederschlagswasser, anfallend in Außenbereichen, auf Dächern, bei Zufahrten, Speicherköpfen, etc., nicht über die Kanalisation abgeleitet wird. D.h. die Planung sieht vor Geländeoberflächen genügend durchlässig zu gestalten, bzw. anfallendes Dachwasser durch Retention zurückzuhalten, bzw. gesammelt im Grundstücksbereich abzuleiten und oberflächennah zur Verdunstung/Versickerung zu bringen.</p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p><b>III. Forst</b></p> <p>Mit Ihrem Schreiben vom 12. Dezember 2021 bitten Sie um Stellungnahme der Abt. Forst. Im bisherigen Verfahren war die Forstbehörde nicht beteiligt. Die Forstbehörde weist auf folgende Dinge hin:</p> <p><b>1. Wald und Waldabstand</b></p> <p>Der Planentwurf sieht einen Waldabstand von wenigen Metern zum Wald vor. Die Flurstücke 6362 und 6357 sind teilweise Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetzes. Der Wald im Wasserschutzgebiet Au, Zone 1 ist mit Blick auf seine Bewirtschaftung atypisch. Der extrem lichte Wald besteht aus solitär stehenden alten Einzelbäumen. Eine walddtypische Bodenvegetation oder Verjüngung werden durch regelmäßiges Mähen künstlich unterbunden. Der Wald ist als Wasserspeicher künstlich optimiert. Damit sind seine Bäume vergleichsweise niedrig und sehr sturmstabil. Baumendhöhen von 25 Metern werden nicht überschritten.</p> <p><b>3. Bewertung</b></p> <p>Nach Einschätzung der Abteilung Forst besteht aber aufgrund der Nähe der Anlage zum Wald einerseits eine Gefährdung derselben beispielsweise durch abbrechende Äste oder umfallende Bäume. Selbst sturmstabile Bestände können extremen Wetterereignissen nicht immer trotzen. Andererseits ist die Waldbewirtschaftung erschwert und ist im Umfeld der Anlage nur unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen möglich. Zuletzt geht von Solaranlagen auch mit Blick auf den Brandschutz eine Gefährdung aus, die durch einen Waldabstand von 30 Meter wirkungsvoll reduziert werden könnte. Die Forstbehörde empfiehlt eine Unterschreitung des Waldabstandes nicht zu realisieren oder einen möglichst weiten Abstand zum Wald einzuhalten. Diese Empfehlung resultiert nicht aus § 4 (3) LBO, der lediglich für Gebäude gilt, nicht aber für das hier geplante Solarfeld einschlägig ist (§2 (2) LBO). Hierbei handelt es sich lediglich um eine bauliche Anlage, da das Bauwerk nicht betreten werden kann sondern von außen gewartet wird. Die Forstbehörde weist aber darauf hin, dass die Intention des § 4 (3) LBO auch im vorliegenden Fall gilt, wonach das Bauvorhaben die forstliche Bewirtschaftung zusätzlich erschweren würde.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Führt zu keiner Änderung.</b></p> <p>Der Empfehlung kann nicht nachgekommen werden. Eine Einhaltung des Waldabstands von 30 m würde das Solaranlagenfeld dermaßen beeinträchtigen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb für die Stadtwerke Tübingen nicht machbar wäre. Auf Grundlage der aufgeführten Paragraphen der LBO Baden-Württemberg und der Tatsache, dass die bauliche Anlage (Solaranlagenfeld) an sich kein Gebäude darstellt, wird die festgesetzte Baugrenze nicht geändert. Die bauliche Anlage (Solaranlagenfeld) kann zur Wartung betreten werden. Die Anlage wird zur Wärmezeugung und nicht zur Stromerzeugung genutzt. Daher geht hiervon mit Blick auf den Brandschutz keine Gefährdung aus.</p>



Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p><b>4. Hinweis</b></p> <p>Hinsichtlich einer möglichen Gefährdung durch die Unterschreitung des Waldabstandes führt die Abteilung Forst mildernd an, dass das Objekt nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dient. Die Waldbesitzende Körperschaft sollte grundsätzlich nicht für Schäden verantwortlich gemacht werden können, die entstehen könnten, weil der vorgeschlagene Abstand der LBO nicht eingehalten wird. Deshalb empfiehlt die Forstbehörde mögliche Schäden abzusichern, bspw. mit einer Haftungsverzichtserklärung in Verbindung mit der Bewilligung einer Grunddienstbarkeit. Das Muster einer Haftungsverzichtserklärung kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan "Solar-Park-Au" in Tübingen bedanken wir uns für die erneute Beteiligung. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hatten wir Ihnen am 06. Dezember 2021 bereits eine Stellungnahme zum Vorhaben zukommen lassen. Unter Bezugnahme auf diese, weist die Forstbehörde auf folgende Dinge hin:</p> <p><b>1. Wald und Waldabstand</b></p> <p>Der Planentwurf sieht nach wie vor einen Waldabstand von wenigen Metern zum Wald vor. Die Flurstücke 6362 und 6357 sind dabei, soweit sie mit Waldgehölzen bestockt sind, Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetzes.</p>  <p>Abbildung 1: Abgrenzung Wald- / Offenland. Auf Flurstück 6362 und 6357, Gemarkung Tübingen, stockt derzeit entlang der eingezeichneten Linie sehr lichter Laubwald. Die Abgrenzung ist entlang des derzeitigen Zauns getroffen.</p>	<p>Da der vorhandene Wald bereits heute eingezäunt ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass durch die Realisierung des Solaranlagenfelds eine forstliche Bewirtschaftung zusätzlich erschwert wird.</p> <p>Die Stadtwerke Tübingen und die Liegenschaftsabteilung der Stadt Tübingen planen eine vertragliche Regelung zur Haftungsverzichtserklärung.</p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p>Der Wald im Wasserschutzgebiet Au, Zone 1 und 2 ist mit Blick auf seine Bewirtschaftung atypisch. Der in den Unterlagen als Parkwald bezeichnete Wald ist insbesondere sehr licht, hierdurch nicht besonders hoch und somit insgesamt vergleichsweise sturmstabil. Einziges Bewirtschaftungsziel ist die Optimierung der Grundwasserneubildung.</p> <p><b>2. Beteiligung der Höheren Forstbehörde</b>          Sofern Waldbetroffenheit bei Bebauungsplanverfahren vorliegt, sollte grundsätzlich das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion in die Anhörung einbezogen werden. Im vorliegenden Fall ergeht die Stellungnahme nach Rücksprache mit der Forstdirektion.          Eine nachträgliche Beteiligung ist nicht nötig.</p> <p><b>3. Bewertung der Planung</b>          Nachdem sich die Planung gegenüber dem Dezember 2021 vorgelegten Verfahrensstand hinsichtl. der Waldbetroffenheit nicht verändert hat, wird zunächst auf die Stellungnahme vom 06. Dezember 2021 verwiesen. Nachdem die Planung den forstseitig vorgebrachten Hinweisen nicht gefolgt ist, werden folgende Aspekte zusätzlich angebracht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (&lt; 30 m) des Waldbestands.</li> <li>- In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt (Quelle: <a href="https://www.iswa.unistuttgart.de/ch/dokumente/Forschung_CH/2017_Projekt_Schadstoffe_Uni_Stuttgart_Abschlussbericht.pdf">https://www.iswa.unistuttgart.de/ch/dokumente/Forschung_CH/2017_Projekt_Schadstoffe_Uni_Stuttgart_Abschlussbericht.pdf</a>). Die Forstbehörde nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Bodenschutzes, als Fachbehörde, diesbezüglich keine Einwände vorgebracht worden sind.</li> </ul>	<p>Die Information wird für folgende Verfahren zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Führt zu keiner Änderung.</b></p> <p>Die vorgebrachten Hinweise und Aspekte werden von der Stadt Tübingen und dem Vorhabensträger Stadtwerke Tübingen zur Kenntnis genommen. Die Gefahr von möglichem Astbruch und Sturmwurf sind dem Vorhabenträger bekannt. Der empfohlene Abstand von min. 30 m zwischen Waldgrenze und Baugrenze der Sondergebietsfläche SO 2 ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht tragbar.</p> <p>Das Referat 42 hat in seiner fachlichen Stellungnahme keine Bedenken bezüglich einer Verunreinigung des Bodens vorgebracht. Da es sich um Solarmodule zur Wärmeerzeugung handelt, gibt es keine Gefahr für den Eintrag schädlicher Stoffe. Die vorgebrachten Bedenken beziehen sich auf Photovoltaik-Module zur Stromerzeugung.</p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p>- Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. Auch die Gefährdung eines Laubwaldes kann so nicht abschließend ausgeschlossen werden.</p> <p>- Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen dürfen. Negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind aufgrund der Nähe der Module zu erwarten und hinzunehmen. Hierzu zählen neben wirtschaftlichen Einbußen aufgrund der aktuellen Beschattungssituation auch die zukünftigen Beschattungssituationen durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume zu erwarten sind. In diesem Zusammenhang wird durch die Forstdirektion klargestellt, dass eine nachträgliche Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>- Mit Blick auf die Bewirtschaftbarkeit des angrenzenden Waldes haben wir bereits mitgeteilt, dass die Planung der Solarmodule bis unmittelbar an die Baumkronen eine Erschwernis darstellt. Allerdings anerkennt die Forstbehörde, dass der Wald bereits jetzt eingezäunt ist, und diese Erschwernis damit bereits aktuell in Kauf genommen ist. Allerdings wirken sich Schäden die bei der Waldbewirtschaftung möglich sind nun nicht mehr nur auf den eigenen Zaun, sondern möglicherweise auch auf das angrenzende Solarfeld aus. Mögliche Schäden sollten dem Waldbesitzer nicht angelastet werden. Auf die Möglichkeit einer Haftungsverzichtserklärung weisen wir deshalb erneut hin. Vor diesem Hintergrund wird insgesamt seitens der unteren/höheren Forstbehörde empfohlen, einen Waldabstand von 30 m möglichst einzuhalten oder mit der Anlage zumindest möglichst weit vom Wald abzurücken.</p> <p><u>Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:</u></p> <p><b>I. Naturschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Allgemeine Anmerkungen</u></li> </ul> <p>Die Universitätsstadt Tübingen plant im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solar-Park-Au“ eine Freiflächen-Solarthermie-Anlage, sowie öffentliche Grünflächen und Flächen für Freizeitnutzungen.</p>	<p>Die vorgebrachten Bedenken beziehen sich auf Photovoltaik-Module zur Stromerzeugung. Mit Solarmodulen zur Wärmeerzeugung wird keine elektrische Energie erzeugt. Dadurch geht von dieser Solarthermieanlage keine potenzielle Feuer- und Waldbrandgefahr aus.</p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Da der vorhandene Wald bereits heute eingezäunt ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass durch die Realisierung des Solaranlagenfelds eine forstliche Bewirtschaftung zusätzlich erschwert wird.</p> <p><b>Die Anregung wurde aufgenommen.</b> In der Begründung wurden der Anlass sowie die Ziele der Bauleitplanung dargelegt und begründet. Durch das politische Ziel, dass die Stadt Tübingen bis</p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p>Gemäß § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen und die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen zu verringern. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.</p> <p>Gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. zu minimieren. Da es im Stadtgebiet viele ungenutzte Dachflächen sowie bereits versiegelte Flächen (Parkplätze etc.) gibt, wird darum gebeten zu erläutern, warum für die Errichtung einer Solarthermie-Anlage zwingen bisher landwirtschaftliche genutzte, unbebaute Außenbereichsflächen in Anspruch genommen werden müssen.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde (UNB) kann zum Verfahren noch nicht abschließend Stellung nehmen, da im Zuge der frühzeitigen Beteiligung noch keine Unterlagen zu naturschutzfachlichen bzw. -rechtlichen Belangen vorhanden sind. Es wird um Erstellung eines Umweltberichts, eines Artenschutzbeitrags und einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, sowie um erneute Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten.</p>	<p>2030 klimaneutral sein möchte, werden durch die Stadtwerke Tübingen Vorhaben zur regenerativen Energieerzeugung und Wärmeversorgung priorisiert. Da die Flächen unter und neben den aufgeständerten Solarthermiemodulen eine höhere ökologische Wertigkeit erhalten als bisher, ist die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen unter oben genannter Zielsetzung vertretbar. Außerdem wird auf eine geringe Flächeninanspruchnahme für die notwendigen baulichen Anlagen geachtet, indem die Baugrenzen eng gewählt werden.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Führt zu keiner Änderung.</b> Die noch ungenutzten Dachflächen im Stadtgebiet sind vorrangig auf privaten Gebäuden verteilt. Öffentliche Gebäude und Einrichtungen sind bereits, sofern wirtschaftlich und technisch sinnvoll, in Teilbereichen mit Photovoltaik belegt. Der Anschluss an das Stromnetz ist bei PV-Anlagen wesentlich einfacher zu realisieren als die Einleitung der gewonnenen Wärme einer Solarthermieanlage in die vorhandenen Wärmenetze. Hier muss eine Leitungsinfrastruktur vorhanden sein, Leitungsverluste müssen beachtet werden, und die Möglichkeit einer standortnah realisierbaren Übergabestation muss gewährleistet sein. Private Dachflächen eignen sich</p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>2. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop und FFH-Lebensraumtypen</u></li> </ul> <p>Der Bebauungsplan liegt außerhalb von Naturschutz-, Natura2000- und Landschaftsschutzgebieten.</p> <p>Naturdenkmale, nach § 33a Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) geschützte Streuobstbestände, nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG geschützte Biotop oder FFH Mähwiesen kommen nach verfügbarer Datenlage im Geltungsbereich nicht vor.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die von der Landesanstalt für Umwelt beauftragten flächendeckenden Kartierungen einen rein deklaratorischen Charakter haben. Sind darüber hinaus geschützte Biotop oder andere geschützte Landschaftsbestandteile vorhanden, sind diese zu berücksichtigen. Um eine planerische Darstellung der zu überplanenden Biotoptypen wird gebeten.</p>	<p>deshalb vor allem für PV Module zur Stromerzeugung. Die Stadtwerke Tübingen haben verschiedene Standorte für Solarthermieanlagen zur Wärmeenergieerzeugung im Stadtgebiet untersucht mit dem Ergebnis, dass es nur wenige geeignete Flächen gibt. Der Solar-Park-Au stellt eine solche Fläche dar. Das Zusammenschalten vieler Solarthermiemodule und eine kompakte Bauform führen hier zu einer technisch effizienten und wirtschaftlichen Lösung, womit verbrauchernah ökologische Wärme erzeugt und direkt in das Wärmenetz der Südstadt eingespeist werden kann. Die Flächen werden der Landwirtschaft entzogen, da es sich jedoch um Flächen in der Wasserschutzzone II handelt, ist eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zum Teil nur eingeschränkt möglich. Durch entsprechende Maßnahmen und Pflanzgebote wird die Fläche unter den Modulen und auch angrenzend an das Solarthermiefeld eine ökologisch sehr hohe Wertigkeit erhalten.</p> <p><b>Die Anregung wurde aufgenommen.</b></p> <p>Die Darstellung der zu überplanenden Biotoptypen erfolgt im Umweltbericht. Zudem werden die betroffenen Nutzungen und Biotoptypen in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung quantitativ aufgelistet und mit den jeweiligen Wertigkeiten verrechnet.</p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>3. Artenschutz</u> Es ist ein Artenschutzbeitrag zu erstellen und ggf. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen auszuarbeiten. Es wird empfohlen, zunächst mittels einer Habitatpotenzialanalyse die mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Artengruppen zu ermitteln. Je nach Ergebnis ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auf Grundlage vertiefter Untersuchungen erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere nahe der Bahngleise und im Kleingartengebiet das Vorkommen von Zauneidechsen wahrscheinlich ist. Es ist außerdem im Plan dargestellt, dass drei Gebäude abgerissen werden sollen. Diese sind auf eine Besiedlung durch Fledermäuse und gebäudebrütende Vögel zu überprüfen.</li> </ul>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solar-Park-Au“ weist eine durchschnittliche Anzahl unterschiedlicher Biotoptypen auf. Es herrschen im Plangebiet allein auf ca. 74 % der Fläche Biotoptypen von geringem ökologischem Wert (Acker, Weg, Bauwerke). Daneben werden ca. 14 % der Fläche von Biotopen mit Habitatpotenzial für artenreiche Zönosen eingenommen (Feldhecke und Parkwald) und ca. 6 % sind mittelwertige Biotoptypen (Fettwiese, Ruderalvegetation).</p> <p>Dies führt zu einer mäßigen Bewertung der biologischen Vielfalt.</p> <p>Anhand der im Untersuchungsraum vorhandenen Biotoptypen und -struktur werden als planungsrelevante Tierarten Fledermäuse, Haselmäuse, Reptilien (Zauneidechsen), Nachtkerzenschwärmer, Totholzkäfer und die europäischen Vogelarten identifiziert. 2016 bis 2020 wurden tierökologische Untersuchungen zu den o.g. Tierarten durchgeführt</p> <p><b>Die Anregung wurde aufgenommen.</b> Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt, dessen Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt wurden und somit Bestandteil des Bebauungsplans ist.</p>


Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>4. Umweltbericht und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung</u> Es sind ein Umweltbericht sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, bevorzugt nach der Ökoko-Konto-Verordnung Baden-Württemberg, zu erstellen.</li> </ul> <p><b>II. Umwelt und Gewerbe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Gesetzliche Vorgaben</u></li> </ul> <p><u>1.1 Art der Vorgabe</u> Grundwasserschutz: Die Errichtung baulicher Anlagen aller Art ist in der engeren Schutzzone II verboten.</p> <p><u>1.2 Rechtsgrundlage</u> Grundwasserschutz: § 4 Nr. 8 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen Au I und II vom 16.01.1969, geändert durch Verordnung vom 25.11.1971 (WSGVO)</p> <p><u>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</u> Grundwasserschutz: Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 52 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz).</p> <p>2. Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage) Grundwasserschutz: Das Bebauungsplangebiet liegt in der Zone II des Wasserschutzgebiets „Au“. Der Plan sieht eine Sonderbaufläche für eine Solarthermie-Anlage und eine öffentliche Grünfläche zur Freizeitnut-</p>	<p><b>Die Anregung wurde aufgenommen.</b> Es wurde ein Umweltbericht sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt. Eine Darstellung von vorsorglich geplanten Schutzmaßnahmen ist im Bebauungsplanverfahren nicht erforderlich. Dies entspricht den Auflagen im Umweltbericht (S. 41-43), dass im Falle eines geplanten Eingriffs CEF-Maßnahmen zu ergreifen sind und diese mit der UNB vorab abzustimmen sind.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Dem Landratsamt Tübingen wurde eine genehmigungsfähige Planung mit der Bitte vorgelegt, dafür eine Erteilung einer Befreiung im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens in Aussicht zu stellen. Die weitere Planung der technischen Anlage erfolgt in enger Abstimmung mit der Wasserschutzbehörde beim LRA.</p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p>zung und zur kleingärtnerischen Nutzung vor. Die Nutzung der Grünfläche und die Kleingärten stehen nicht im Widerspruch zur WSG-VO. Die Errichtung der geplanten Solarthermie- Anlage mit Wärmespeicher und Technikzentrale ist nach der WSG-VO jedoch verboten.</p> <p>Mit den Stadtwerken Tübingen wurde in der Vergangenheit abgestimmt, dass unter bestimmten Randbedingungen (insbesondere Betrieb der Anlage mit Wasser) die Erteilung einer Befreiung vom Bauverbot für die Solarthermie-Anlage in Betracht kommt. Eine konkrete Planung für die Anlage liegt jedoch noch nicht vor. Ge- und Verbote einer WSG-VO wirken sich in der Bauleitplanung als Planungsschranke aus, über das sich die Gemeinde im Rahmen der Abwägung nicht hinwegsetzen darf. Unseres Erachtens kann der Bebauungsplan daher erst dann rechtmäßig beschlossen werden, wenn die Befreiung erteilt ist bzw. zumindest beurteilungsfähige Planunterlagen für die Solarthermie-Anlage vorliegen und deren Prüfung ergibt, dass eine Befreiung vom Bauverbot erteilt werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Hinweise</b> Die Flurstücke 6352/4, 6352/2 und 6371/4 sind Bestandteil der altlastrelevanten Fläche „Reutlinger Straße 75-79 (Möck)“. Die Fläche ist als B-Fall mit Entsorgungsrelevanz eingestuft. Bei Baumaßnahmen mit Eingriffen in den Untergrund kann also ggfs. entsorgungsrelevanter Aushub anfallen.</li> </ul>	<p>Nach erfolgter Abstimmung zwischen den Stadtwerken Tübingen und LRA Tübingen (mit bestätigter Aktennotiz vom 26.10.2021, ergänzt am 27.10.2021) hat die Prüfung der vorgelegten Planunterlagen (Vorentwurf) ergeben, dass eine Befreiung vom Bauverbot in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Mit E-Mail vom 18.07.2022 hat das LRA Tübingen nun schriftlich mitgeteilt, dass auf Grundlage der nun vorliegenden beurteilungsfähigen Planunterlagen (Entwurf) eine Prüfung erfolgt ist. Diese hat ergeben, dass mit dem jetzigen Planungsstand eine Befreiung vom Bauverbot erteilt werden kann.</p> <p>Damit sind die Ge- und Verbote der WSG-VO ausreichend berücksichtigt und stellen keine Planungsschranke im Rahmen der Abwägung dar.</p> <p><b>Die Anregung wurde aufgenommen.</b> Die altlastenrelevanten Flächen und der Umgang damit wurden in die Hinweise aufgenommen und im Umweltbericht berücksichtigt.</p>



Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
10) RP Stuttgart – Denkmalpflege	<p><u>Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:</u>            Vielen Dank für die erneute Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange! Unsere Stellungnahme hat Eingang in die Planunterlagen gefunden. Weitere Anregungen und Hinweise werden von unserer Seite nicht vorgebracht.</p> <p><u>Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:</u>            1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:            Innerhalb des Plangebietes befindet sich das so genannte Bahnwärterhaus. Zwar ist uns das Gebäude bis heute nicht als Kulturdenkmal bekannt geworden, doch besitzt es einen ortsbildprägenden und damit erhaltenswerten Charakter. Dergleichen eingestufte Gebäude genügen zwar gerade nicht mehr den hohen Anforderungen, die an ein Kulturdenkmal zu stellen sind, doch sollten sie als interessante Beispiele der Bau- und Stadtbaugeschichte bzw. hier auch der Eisenbahngeschichte im Sinne eines Erhalts Eingang in die Planungen finden. Wir bitten daher darum, die Erhaltungsfähigkeit nochmals zu prüfen und das Gebäude nicht abzubauen, sondern einer neuerlichen Nutzung zuzuführen.</p> <p>Bedenken oder weitere Anregungen werden gegen die vorliegende Planung nicht vorgetragen.</p> <p>2. Archäologische Denkmalpflege:            Aus Sicht der Archäologie gibt es zur o.g. Planung keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p><b>Keine Anregungen oder Bedenken.</b></p> <p><b>Die Anregung wurde aufgenommen.</b>            Das ehemalige Bahnwärterhaus ist in einem baulich schlechten Zustand. Die Stadtverwaltung Tübingen hat dazu ein Fachgutachten erstellen lassen. Dies hat ergeben, dass ein Erhalt, Umbau oder Renovierung des ehemaligen Bahnwärterhauses wirtschaftlich nicht darstellbar ist. Daher kann das Bahnwärterhaus nicht erhalten werden und soll abgebrochen werden.</p> <p><b>Keine Anregungen oder Bedenken</b></p>
11) Nachbarschaftsverband Reutlingen - Tübingen	<p><u>Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:</u>            Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Der Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen nimmt im Rahmen der Beteiligung zum oben genannten Bauleitplanverfahren wie folgt Stellung: Damit der in Rede stehende Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 II S. 1 BauGB entspricht, ist eine Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans notwendig. Hierzu führt der Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen (NBV) das Verfahren zur 142. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 III S.1 BauGB durch. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans stellt die Flächennutzungsplanänderung die Art der Nutzung Sonderbaufläche „Solarpark“ und Grünfläche dar. Die Verbandsversammlung des NBV hat am 28.04.2022 den abschließenden Planbeschluss für die 142. Flächennutzungsplanänderung gefasst. Die Verfahrensakte geht in den nächsten Tagen zur Genehmigung an das Regierungspräsidium Tübingen. Nach erfolgter Genehmigung werden wir diese öffentlich bekanntmachen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>            Durch den abschließenden Planbeschluss der Verbandsversammlung des NBV am 28.04.2022 für die 142. Flächennutzungsplanänderung, wird der Bebauungsplan „Solar-Park-Au“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die erfolgte Genehmigung wurde am Freitag, 15.07.2022 öffentlich bekannt gemacht und ist damit rechtskräftig.</p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p><u>Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:</u> Keine.</p>	<p><b>Keine Anregungen oder Bedenken.</b></p>
<p>12) Netze BW GmbH</p>	<p><u>Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:</u> Im Geltungsbereich sind keine Anlagen der Netze BW vorhanden. Wir haben somit keine Einwände gegen den Bebauungsplan.</p> <p><u>Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:</u> Keine.</p>	<p><b>Keine Anregungen oder Bedenken.</b></p>
<p>13) PLEdoc GmbH</p>	<p><u>Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:</u> Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> </ul> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p><b>Keine Anregungen oder Bedenken.</b></p> <p>Es sind keine Versorgungsanlagen der aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber betroffen.</p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	 <p><u>Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:</u> Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <b>nicht betroffen</b> werden [...]</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	<p><b>Keine Anregungen oder Bedenken.</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Ausgleichsmaßnahmen auf planexternen Flächen notwendig sind.</p>
14) Polizeipräsidium Reutlingen, Verkehr	<p><u>Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:</u> Keine Einwände.</p> <p><u>Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:</u> Zum jetzigen Zeitpunkt haben wir keine Anmerkungen.</p>	<p><b>Keine Anregungen oder Bedenken.</b></p>
15) Regierungspräsidium Freiburg	<p><u>Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:</u> Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-06738 vom 12.07.2021 sowie die Ziffer 4 des Textteils zum Bebauungsplan (Stand 08.02.2022)</p>	<p><b>Keine Anregungen oder Bedenken.</b></p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p>sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p><u>Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:</u></p> <p><b>Geotechnik</b>  Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:  Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Auenlehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Gesteine der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) erwartet.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden- Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Grundwasser</b>  Das Referat 94 des LGRB (Landeshydrogeologie und –geothermie) hat sich i. R. der Flächennutzungsplanänderung zu dem o.g. Vorgang mit Stellungnahme vom 19.01.2021(LGRB-Az. 2511//20-13751) bereits hydrogeologisch geäußert (Abschnitt „Grundwasser“), weshalb auf diese verwiesen wird.</p>	<p><b>Die Anregung wurde aufgenommen.</b>  Die genannten Hinweise sind Bestandteil der „Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen“ (Ziff. 4).</p> <p><b>Die Anregung wurde aufgenommen.</b>  Die genannten Punkte zur Hydrogeologie und Grundwasser sind bereits Bestandteil der Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Ziff. 8).</p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p>Auf die Lage der Planfläche in Schutzzone II des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Brunnen Au" (LUBW-Nr. 416005) wird hingewiesen. Der Abstand zur Schutzzone I beträgt lediglich rund 10 m und zu den Brunnen I und II (LGRB Nr.: 7420/112 und 7420/526) etwa 250 m. Über die aktuelle Nutzung der Brunnen liegen dem LGRB keine Informationen vor.</p> <p>Die Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes datiert nach den vorliegenden Informationen vom 25.11.1971 und somit vor der Einführung bundesweiter technischer Regelwerke (aktuell: DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W101, März 2021) zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten und deren Ergänzungen, die den besonderen hydrogeologischen Verhältnissen in Baden-Württemberg Rechnung tragen (GLA Informationen 2/91).</p> <p>Aufgrund der örtlichen Verhältnisse (geringe Distanz, Lage im mutmasslichen Zuströmbereich, geringer Grundwasserflurabstand) ist aus hydrogeologischer Sicht von einer hohen Exposition der Brunnen gegenüber der Planfläche auszugehen.</p> <p>Sollte das Vorhaben aus Sicht der Wasserwirtschaft genehmigungsfähig sein, ist durch Schutzvorkehrungen und -maßnahmen sicherzustellen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.</p> <p>Auf die "Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen" des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 06.02.2018 wird hingewiesen (Absatz 2.4 Sonstige Vorgaben und Belange: Wasserrecht). Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	
<p>16) Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigung</p>	<p><u>Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:</u> Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden.</p> <p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Führt zu keiner Änderung.</b></p> <p>Eine Kampfmitteluntersuchung wurde bereits in Teilbereichen durchgeführt. Nach den noch erforderlichen Abbruchs- und Rodungsarbeiten im Bereich der heutigen Kleingärten sowie im Bereich der geplanten PG 1 Flächen, werden die restlichen Kampfmitteluntersuchungen dort zu Ende gebracht.</p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p>auch unter <a href="http://www.rp-stuttgart.de">www.rp-stuttgart.de</a> (-&gt;Service-&gt;Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.</p> <p>Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p> <p><u>Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:</u> Der Kampfmittelbeseitigungsdienst verzichtet auf weitere Beteiligung am Verfahren (Einladung zum Erörterungstermin, Informationen über Planänderungen und Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses).</p>	<p>Die Untersuchungen auf der PG 1 Fläche können jedoch erst ab dem 1.10.2022 beginnen.</p> <p>Die heutigen Kleingärten müssen vor der Kampfmitteluntersuchung gerodet und freigeräumt werden. Dies kann erst nach Umzug (voraussichtlich ab dem Frühjahr 2023) und nach der Rodung (ab dem 1.10.2023) erfolgen.</p>
17) Regierungspräsidium Tübingen	<p><u>Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:</u></p> <p><b>I. Belange des Straßenwesens</b></p> <p>Das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Abwägung der Stadt zum vorgelegten Bebauungsplan.</p> <p>Entsprechend der Abwägung schließen die Festsetzungen eine Einfriedung oder Bebauung im Bereich der Sonderbaufläche in einem Abstand bis 7,5 m zum Fahrbahnrand der Bundesstraße (Ast) aus. Einfriedungen sollten nur innerhalb der überbaubaren Zone im Sondergebiet zulässig sein. Unter 3.1 des Textteils wird festgesetzt, dass Einfriedungen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sind, sofern sicherheitstechnisch für den Betrieb der Anlage erforderlich.</p> <p>Die Stadt wird darauf hingewiesen, dass bauliche Anlagen und Einfriedungen entlang des Astes der Bundesstraße B 27 außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche der ausdrücklichen Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Führt zu keiner Änderung.</b></p> <p>Die Solarthermieanlage wird nur innerhalb der Baugrenze des SO 1 und SO 2 errichtet. Eine sicherheitstechnisch bedingte Zaunanlage ist deshalb auch mit großer Wahrscheinlichkeit nur in diesem Bereich notwendig. Sollte sich im Zuge der Ausführungsplanung das Erfordernis ergeben, dass aus sicherheitstechnischen Gründen eine Einfriedung außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche hergestellt werden muss, wird zur Kenntnis genommen, dass dies nur mit einer ausdrücklichen Zustimmung der Straßenbauverwaltung zulässig ist.</p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p><b>II. Belange des Klimaschutzes</b></p> <p>In dem o. g. Verfahren verweisen wir auf unsere erste Stellungnahme vom 15.07.2021 und weisen darauf hin, dass § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) zwischenzeitlich novelliert wurde.</p> <p>Nach der neuen Fassung wird unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Nach § 4 S. 2 KSG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (E-Mail: <a href="mailto:StEWK@rpt.bwl.de">StEWK@rpt.bwl.de</a>) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p> <p><u>Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Raumordnung-Freiraumschutz:</u> Im Bereich des Bebauungsplans „Solar-Park-Au“ ist im Regionalplan der Region Neckar-Alb ein regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt.</li> <li>• <u>Belange des Klimaschutzes:</u> (8) Das geplante Vorhaben trägt zum Erreichen der Klimaschutzziele bei und sollte bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen genehmigt werden.  (9) Ist im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eine Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen erforderlich, so sind die Belange des Klimaschutzes, konkretisiert durch die landesweiten Klimaschutzziele nach § 4 i.V.m mit § 5 KSG BW auf Basis dieser Stellungnahme sachgerecht zu gewichten und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit angemessen zu berücksichtigen.</li> </ul> <p>Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie (E-Mail: <a href="mailto:KompetenzzentrumEnergie@rpt.bwl.de">KompetenzzentrumEnergie@rpt.bwl.de</a>) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p><b>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Stadt Tübingen wird die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz nach Abschluss des Verfahrens entsprechend informieren.</p> <p><b>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Führt zu keiner Änderung</b></p> <p>Der grüne Charakter wird gewahrt. In der Begründung zum Bebauungsplan werden der Anlass sowie die Ziele der planungsrechtlichen Festsetzungen dargelegt und begründet. Durch das politische Ziel, dass die Stadt Tübingen bis 2030 klimaneutral sein möchte, werden durch die Stadtwerke Tübingen Vorhaben zur regenerativen Energieerzeugung und Wärmeversorgung priorisiert.</p> <p>Die Stadt Tübingen wird das Kompetenzzentrum Energie nach Abschluss des Verfahrens entsprechend informieren.</p>

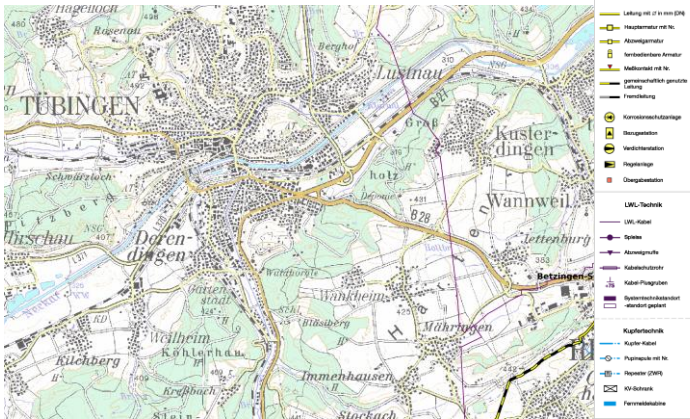
Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Belange des Hochwasserschutzes:</u> Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan "Solar-Park Au" in Tübingen bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) betroffen ist.</li>   <li>• <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Es bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht keine Bedenken.</li> </ul> <p><b>Stellungnahme Referat 42 – Steuerung und Baufinanzen</b> <b>Zum Entwurf:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone</u> Im Planentwurf ist die Sonderbaufläche im Anbauverbot des Astes der Bundesstraße in einem Abstand von <b>7 m</b> zum nächstgelegenen Fahrbahnrand dargestellt. In der Vorabstimmung vom 06. August 2020 wurde einem Abstand <b>von 7,5 m</b> zugestimmt. Dieser Abstand darf nicht unterschritten werden, damit keine passiven Schutzeinrichtungen (Schutzplanken) nach der RPS 2019 erforderlich werden.</li>   <li>• <u>Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen</u> Die zwischen der Sonderbaufläche und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen.</li> </ul> <p>Die Stadt Tübingen wird gebeten, in den Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, wonach auf den vorgenannten nicht überbaubaren Flächen und innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 LBO nicht zugelassen werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Äußere verkehrliche Erschließung</u> Die äußere verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebietes darf nur rückwärtig über kommunale Verkehrswege erfolgen.</li> </ul>	<p><b>Die Anregung wurde aufgenommen.</b> Der Bereich HQextrem wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.</p> <p><b>Keine Anregungen und Bedenken.</b></p> <p><b>Die Anregung wurde aufgenommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</b> Durch die Festsetzung von Baugrenzen wird dieser Streifen als nicht überbaubar definiert.</p> <p><b>Die Anregung wurde aufgenommen.</b> Die Lage von Werbeanlagen ist in den örtlichen Bauvorschriften dahingehend konkretisiert, dass sie nur innerhalb der SO 1 (Baufenster für Betriebsgebäude und Wärmespeicher) zulässig sind.</p> <p><b>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</b></p>



Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Blendschutz (PV-Anlage)</u> Durch die PV-Anlage dürfen sich keine nachteiligen Auswirkungen auf den Verkehr der Bundesstraße ergeben. Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit auf der B 27/ B 28 durch Reflexion ist durch die Verwendung entsprechender Module oder geeignete Maßnahmen (Blendschutz) zu verhindern.</li> </ul> <p>Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung der Verkehrsteilnehmer oder eine Ablenkung durch Spiegelung doch herausstellen, so sind von der Stadt entsprechende Blendschutzmaßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der B 27 aufrecht zu erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Hinweise:</u> Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung einer Einfriedung nur innerhalb der Sonderbaufläche in einem Mindestabstand von 7,5 m zum Fahrbahnrand des Astes der Bundesstraße zulässig ist.</li> </ul>	<p>Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets verläuft über die kommunale Eisenbahnstraße</p> <p><b>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.</b> Die Notwendigkeit eines Blendgutachtens wurde geprüft. Es ergeben sich jedoch bisher keine nachteiligen Auswirkungen auf den Verkehr der Bundesstraße und dadurch keine Gefährdung der Verkehrssicherheit. Der Anlagenbetreiber (Stadtwerke) plant aber aus eigenem Interesse ein Blendgutachten zu beauftragen um weitere Kenntnisse darüber zu erlangen, welche Modularitäten am wenigsten Beeinträchtigungen, neben Blendung z.B. auch Störungen insbesondere für Insekten und Kleintiere, hervorrufen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</b> Grundsätzlich sollen Einfriedungen nur innerhalb der überbaubaren Zone im Sondergebiet zulässig sein. Sollte im Zuge der Ausführungsplanung sich die sicherheitstechnische Notwendigkeit einer Einfriedung außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ergeben, wird zur Kenntnis genommen, dass dies nur mit einer ausdrücklichen Zustimmung der Straßenbauverwaltung zulässig ist.</p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes</u></li> </ul> <p>Es erfolgen keine Anregungen zu o.g. Vorhaben.</p>	<p><b>Keine Anregungen oder Bedenken.</b></p>
<p>18) Regionalverband Neckar-Alb</p>	<p><u>Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:</u>  Mit dem Bebauungsplan „Solar-Park Au“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer ca. 4.4 ha großen Freiflächen-Solarthermie-Anlage mit erforderlichen Betriebsbauten in Verbindung mit öffentlichen Grünflächen und Freizeitnutzungen am östlichen Stadtrand von Tübingen geschaffen werden.</p> <p>Der Regionalverband befürwortet das geplante Vorhaben. Damit kommen Rahmenvorgaben des Regionalplans Neckar-Alb 2013 einschließlich der 4. Regionalplanänderung zur Umsetzung. Gemäß Plansatz 4.2 G (1) ist das Leitbild für die Region Neckar-Alb die CO<sub>2</sub>-neutrale Energienutzung. Bei der 4. Regionalplanänderung wurde das relevante Kapitel 4.2.4.3 „Solarenergie“ vollständig überarbeitet. Demnach ist laut Plansatz G (1) der Ausbau der Solaren Energiegewinnung (Photovoltaik und Solarthermie) anzustreben, vorrangig an Gebäuden sowie integrierten Fassadenelementen und baulich überprägten Flächen.</p> <p>Die geplante Vorhabenfläche liegt in einem regionalen Grünzug (Vorbehaltsgebiet) [PS 3.1.1 G (7)]. Gemäß PS 3.1.1 G (8) soll in den regionalen Grünzügen, die als Vorbehaltsgebiet festgelegt sind, durch die Träger der Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme eine sorgfältige Abwägung zwischen den Belangen des Freiraums und der geplanten baulichen Nutzung stattfinden. Dies erschließt sich aus den vorliegenden Unterlagen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Stadt Tübingen begrüßt die positive Außenwahrnehmung durch die bauplanungsrechtliche Ausweisung einer Sondergebietsfläche für den Bau dieser Solarthermieanlage. Diese Anlage ist ein relevanter Baustein für das Ziel, bis 2030 klimaneutral sein zu können. Durch das geplante Vorhaben „Solar-Park-Au“ können lokal verfügbare, erneuerbare Energien für die Wärmeversorgung genutzt werden und zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen.</p> <p>Im Spannungsfeld zwischen Flächeninanspruchnahme und Maßnahmen der Innenentwicklung, ist die Realisierung einer Solarthermieanlage dahingehend abzuwägen, inwieweit Alternativstandorte in Betracht kommen. In der Begründung wurde deshalb dargelegt, dass die Stadt Tübingen und die Stadtwerke Tübingen nach Prüfung der erforderlichen Standortfaktoren den Bereich „Au“ als fachtechnisch und wirtschaftlich am geeignetsten als umsetzbar ansehen.</p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		<p>Insbesondere muss eine Leitungsinfrastruktur vorhanden sein, Leitungsverluste müssen beachtet werden, und die Möglichkeit einer standortnah realisierbaren Übergabestation muss gewährleistet sein für gute Einspeisevoraussetzungen in ein vorhandenes Wärmenetz. Diese Voraussetzungen sind nur an wenigen Standorten im Stadtgebebiet gegeben. Das Zusammenschalten der Solarthermiemodule und eine kompakte Bauform, führen zu einer effizienten Lösung, die am Standort „Au“ realisierbar ist um verbrauchernah ökologisch Wärme zu erzeugen.</p> <p>Um die Klimaziele der Stadt Tübingen zu erreichen, sind daher auch neue Wege in der dezentralen Wärmeerzeugung ein wichtiger Baustein. Diese gehen jedoch mit einer Flächeninanspruchnahme aufgrund der oben aufgeführten Parameter (Standortfaktoren, Flächenbedarf der Module, Platzbedarf für Speichergebäude, Anknüpfung ans bestehende Wärmenetz) einher. Die Flächen werden der Landwirtschaft entzogen, da es sich jedoch um Flächen in der Wasserschutzzone II handelt, ist eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zum Teil nur eingeschränkt möglich. Die Wertigkeit der Flächen in der Wasserschutzzone und der Umgang damit werden im Umweltbericht detailliert bewertet.</p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	<p>Hinweis: In der Begründung zum Bebauungsplan (Entwurf 08.02.2022) wird unter Punkt 5.1. „Regionalplanung“ vermerkt, dass die Fläche im Regionalplan als u. a. Wasserschutzgebiet festgelegt sei. Bei den Wasserschutzgebieten im Regionalplan handelt es sich nicht um eine regionalplanerische Festlegung, sondern um eine nachrichtliche Übernahme. Wir bitten um Berichtigung.</p> <p><u>Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:</u> Im Regionalplan 2013 ist die Vorhabenfläche zum Großteil als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Gemäß PS 3.1.1 G (8) soll in den regionalen Grünzügen, die als Vorbehaltsgebiet festgelegt sind, durch die Träger der Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme <u>eine sorgfältige Abwägung zwischen den Belangen des Freiraums und der geplanten baulichen Nutzung stattfinden.</u></p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p><b>Der Hinweis wird aufgenommen</b> und in der Begründung korrigiert.</p> <p><b>Die Anregung wurde aufgenommen.</b> Eine Abwägung zwischen den Belangen des Freiraums und der geplanten baulichen Nutzung hat Eingang in die Begründung gefunden.</p>
19) Terranets BW	<p><u>Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:</u> Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>  <p><u>Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:</u> Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p>	<p><b>Keine Anregungen oder Bedenken.</b></p> <p><b>Keine Anregungen oder Bedenken.</b></p>

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
20) Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Tübingen	<p><u>Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:</u> Seitens des Amtes für Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Tübingen bestehen keine Bedenken gegen den B-Plan "Solar-Park-Au" in Tübingen.</p> <p><u>Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:</u> Keine.</p>	<b>Keine Anregungen oder Bedenken.</b>
21) Vodafone /Unitymedia	<p><u>Formelle Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:</u> Keine.</p> <p><u>Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:</u> Keine Einwände.</p>	<b>Keine Anregungen oder Bedenken.</b>

Person	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1)	<p><u>Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei der Umsetzung der „Öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung `Parkanlage`“; soll darauf geachtet werden, dass die vorgesehenen Grünflächen auch mehrere großzügige Bewegungsflächen wie Spielwiesen und Picknickflächen bieten, damit sich gleichzeitig unterschiedliche Gruppen mit bewegungsintensiven Aktivitäten in dem Park aufhalten können. Die öffentliche Grünfläche soll bestmöglich gegliedert, multifunktional und vielfältig genutzt werden und die Bewegungsräume sollen nicht durch unbetretbare Pflanzflächen unverhältnismäßig verkleinert werden.</li> <li>2. Der Turm des Wärmespeichers soll funktional in die Freiflächengestaltung eingebunden werden, z.B. soll er ein spielplatzkonformes Kletterangebot bieten und der technisch ohnehin notwendige Treppenturm soll öffentlich als Aufstieg begehbar sein. Diese Maßnahme kann als attraktiver Anziehungspunkt für die Öffentlichkeit wirken und kann erheblich dazu beitragen, die Qualität des bisher abgelegenen Standortes zu verbessern und den Park zu beleben.</li> <li>3. Im südlichen Bereich des Waldstreifens ist momentan keine ausreichende soziale Kontrolle gegeben, da keine gute Einsehbarkeit gewährleistet werden kann solange der zukünftige Verbindungsweg an der Südostecke Richtung Französisches Viertel nicht realisiert ist. Dieser Bereich im abgelegenen Waldstück ist gefährdet, zur sozialen Problemzone zu werden.</li> </ol> <p><u>Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB:</u> Keine.</p>	<p><b>Die Stellungnahme und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Führt zu keiner Änderung.</b></p> <p>Zu 1. und 2.: Für den Vorentwurf der Freianlagen der Grünflächen (ÖG und PG) innerhalb des Plangebiets wurde im Auftrag von Stadtverwaltung und SWT ein externes Landschaftsarchitekturbüro beauftragt. Es ist eine Freizeit- und Parknutzung vorgesehen, die unter Einbezug des Speichergebäudes und seines Umfeldes eine multifunktionale Nutzung der Freiflächen ermöglicht. Der Entwurf wird sowohl unter Einbeziehung der Akteure der Südstadt als auch der Öffentlichkeit entwickelt. Dadurch wird gewährleistet, dass sämtliche Bedenken und Anregungen Berücksichtigung finden.</p> <p>Zu 3.: Im Zuge der Erarbeitung des Vorentwurfs für die Freizeit- und Parknutzung wird die Wegebeziehung ins französische Viertel berücksichtigt.</p>